

# **Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Schneverdingen (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl.S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1983 (Nds. GVBl. S. 359), hat der Rat der Stadt Schneverdingen in seiner Sitzung am 04.09.1995 folgende Satzung beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Übertragung der Reinigungspflicht
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte
- § 3 Inkrafttreten

## **§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Nds. Straßengesetz) wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst übertragen. Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Stadt Schneverdingen geregelt.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit den Fahrbahnen, Gossen, Parkspuren, Gehwegen, Radwegen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(5) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen wird auf die Grundstückseigentümer nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Die gilt für die Anlieger von Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen. Ihnen verbleibt jedoch die übrige Verpflichtung zur Reinigung.

**§ 2**  
**Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte**

Hat für den Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Stadt ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich. Sie setzt einen schriftlichen Antrag des Reinigungspflichtigen einschließlich der Einverständniserklärung des Übernehmenden an die Stadt voraus.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schneverdingen über die Straßenreinigung vom 21.11.1974 außer Kraft.

Schneverdingen, den 04.09.1995

**Stadt Schneverdingen**

gez. Möhrmann MdL  
Bürgermeister

L.S.

gez. Becker  
Stadtdirektor